

NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT



23. Feb. 2004

Az.: 12 ME 580/03 13
B 4419/03

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED],

vertreten durch Herrn [REDACTED]

Antragsteller und
Beschwerdegegner,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kroll und andere,
Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg, - KL-B 411/03 - ,
gegen

den Landkreis Friesland, [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdeführer,

Streitgegenstand: Sozialhilfe
- einstweilige Anordnung - ,

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 12. Senat - am 17. Februar 2004 be-
schlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 13. Kammer - vom 5. Dezember 2003 wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.300,48 € festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem das Verwaltungsgericht den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet hat, dem Antragsteller Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten von weiteren 3 1/2 „Brutto-Stunden“ ambulanter psychosozialer Betreuung wöchentlich durch die zuzüglich der Fahrtkosten zu gewähren, bleibt erfolglos.

Der Erfolg der Beschwerde setzt gemäß § 146 Abs. 4 VwGO i.d.F. des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001

(BGBl. 1 S. 3987) voraus, dass innerhalb der Begründungsfrist bei dem Oberverwaltungsgericht ein bestimmter Antrag gestellt wird und die Gründe dargelegt werden, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist. An die Darlegung sind nicht geringe Anforderungen zu stellen (vgl. Senat, Beschl. v. 16.9.1997 – 12 L 3580/97 -, NdsVBl. 1987, 282 und st. Rspr.). Die dem Revisionsrecht nachgebildete Darlegungspflicht bestimmt als selbständiges Zulässigkeitsersfordernis den Prüfungsumfang des Rechtsmittelgerichts. Sie verlangt fallbezogene und aus sich heraus verständliche und geordnete Ausführungen, die sich mit der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage einer eigenständigen Sichtung und Durchdringung des Prozessstoffes auseinandersetzen, wie es § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO i.d.F. des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 ausdrücklich verlangt, wobei das Oberverwaltungsgericht nur die dargelegten Gründe zu prüfen hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO i.d.F. des Gesetzes vom 20. Dezember 2001). Das bloße Benennen oder Geltendmachen eines Anfechtungsgrundes genügt dem Darlegungserfordernis ebenso wenig wie eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens oder gar eine – ergänzende - Bezugnahme hierauf. Insgesamt ist aber bei dem Darlegungserfordernis zu beachten, dass es nicht in einer Weise ausgelegt und angewendet wird, wel

che die Beschreitung des Rechtswegs in einer unzumutbaren, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert (BVerfG, 1. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 21.1.2000 – 2 BvR 2125/97 -, DVBl. 2000, 407).

Diesen Anforderungen wird die Beschwerde des Antragsgegners nicht in vollem Umfang gerecht, weil sie sich mit der angefochtenen Entscheidung nicht hinreichend auseinandersetzt, wie unten aufgezeigt wird. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch zutreffend bejaht.

Das Verwaltungsgericht hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass der am 29. Oktober 1963 geborene Antragsteller, der nach der Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheitswesen des Antragsgegners (zuletzt vom 31. Oktober 2002) unter einer paranoiden Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis leidet, unstreitig zu dem Personenkreis des § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG zählt und in vielfältiger Weise auf die ambulante psychosoziale Betreuung durch die angewiesen ist. Zuletzt durch Bescheid vom 5. Mai 2003 (S. 7 des Beschlusses) ist der begehrte Betreuungsumfang von sechs Stunden wöchentlich bis zum 31. Oktober 2003 auch gewährt worden. Mit dem mit Widerspruch angefochtenen Bescheid vom 3. November 2003 kürzte der Antragsgegner den Hilfeumfang jedoch auf 2 1/2 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrtkosten für zwei Einsätze wöchentlich, nachdem er mit Schreiben vom 25. September 2003 hinsichtlich der übrigen Betreuungszeit die Unterlagen unter Bezugnahme auf § 14 SGB IX an die AOK abgegeben hatte, die jedoch mit Schreiben vom 16. Oktober 2003 ihre Zuständigkeit bestritt (S. 4 des Beschlusses).

Das Verwaltungsgericht führt dazu zunächst aus, dass der Antragsteller die restliche ambulante psychosoziale Betreuung von 3 1/2 Stunden mangels einschlägiger Anspruchsnormen nicht nach dem SGB V - gesetzliche Krankenversicherung - erhalten kann. Damit setzt sich die Beschwerdebegründung des Antragsgegners nicht hinreichend auseinander. Der Hinweis auf § 26 SGB IX, der die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Behinderter trägerübergreifend darstellt, insbesondere auf dessen Absatz 3 führt nicht weiter, da es sich dabei nicht um eine Anspruchsnorm gegenüber dem Krankenversicherungsträger handelt. Die Voraussetzungen für die in § 5 SGB IX aufgezählten Leistungen zur Teilhabe richten sich gemäß § 7 Satz 2 SGB IX nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. Darauf hat die AOK bereits in ihrem Schrei -

ben vom 16. Oktober 2003 hingewiesen. Insbesondere werden die in § 26 Abs. 3 SGB IX aufgeführten psychosozialen Leistungen von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung nur im Zusammenhang mit medizinischen Leistungen erbracht (Stähler, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti, SGB IX, 2002, § 26 Rn. 1, 3, 21 ff.; Mrozynski, SGB IX, 2002, § 55 Rn. 4; vgl. zur Abgrenzung von medizinischer zur psychosozialen Rehabilitation auch BVerwG, Urt. v. 13.3.2003 - BVerwG 5 C 6.02 -, FEVS 54, 481, 486). Solche medizinischen Leistungen sind aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens und für die hier in Rede stehende psychosoziale Betreuung des Antragstellers hat der Antragsgegner Anspruchsnormen nach dem SGB V nicht aufgezeigt.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners trifft die Auffassung des Verwaltungsgerichts demgegenüber zu, dass in § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 BSHG nur ein Katalog von Beispielen für Leistungen der Eingliederungshilfe aufgezählt wird und dadurch die psychosoziale Betreuung als Hilfeleistung der Eingliederungshilfe keineswegs ausgeschlossen wird (Mrozynski, a.a.O., § 55 Rn. 11 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urt. v. 31.8.1966 - BVerwG V C 185.65 -, BVerwGE 25, 28).

Auch die teilweise Weiterleitung des Antrages an die AOK gemäß § 14 Abs. 1 SGB IX steht dem Antrag des Antragstellers gegen den Antragsgegner nicht entgegen, weil jedenfalls § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB 1 eingreift, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat. Der Senat hat bereits entschieden, dass die Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX die Anwendung des § 43 SGB 1 nicht ausschließt, wenn - wie hier - beide in Betracht kommenden Rehabilitationsträger ihre Leistungspflicht bestreiten (Beschl. v. 23.7.2003 - 12 ME 297/03 -, Behindertenrecht 2003, 192, dieser Beschluss ist den Beteiligten bekannt).

Eine Entscheidung über den Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist entbehrlich, weil der Antragsgegner die außergerichtlichen Kosten zu tragen hat und Gerichtskosten nicht entstehen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO, 10 Abs. 1, 8 Abs. 1 BRAGO, 20 Abs. 3, 14 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG (der Gegenstandswert ist antragsgemäß entsprechend der Streitwertpraxis der Sozialsenate für das vorläu-

fige Rechtsschutzverfahren in Höhe des halbjährigen Betrages festgesetzt worden, der Antragsgegner hat eine davon abweichende Stellungnahme nicht abgegeben.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO)

Dr. Möller

Dr. Schulz

Radke